## **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

## Die Stellung der Verwaltungs-Beörden im Großherzogthum Oldenburg

zur weiteren Entgegnung auf die im "Magazin für Staats- und Gemeindeverwaltung", Bd. III, Heft 1. und 2. (März und Mai 1862) enthaltenen Abhandlungen: "Die Stellung der unteren Verwaltungs-Behörden zu den höheren Organen der Staatsgewalt"

Zur Entgegnung auf die im "Magazin für Staats- u. Gemeindeverwaltung" Bd. III Heft 1. (März 1862) enthaltene Abhandlung: "Die Stellung der unteren Verwaltungs-Behörden zu den höheren Organen der Staatsgewalt."

Oldenburg, 1862

Die Stellung der Verwaltungs-Beörden im Großherzogthum Oldenburg.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7131

anerkennen können, vielnicht der etwaigen Untersiellung, als entiprecie das Ergebnin der Teductionen des Herrn Berjaijers und eineren Berjahlanden, mit aller Entheliedens beit entgegentreten müssen Beit roollen an den Gedantengappa des Kuffotes üns anthließend in volgsidem die Gedanten Gerinder dartagen, anf welche diehe unfre Unsicht für süber die inden die diehe mit uns dabei auf dassenige Blassen des Erngebens indem wir uns dabei auf dassenige Blassen des Erngebens ant die in Vetrasse tommenden Fragen der beiderdusen, welches

als, die Ankrabe der erfleren fich die Auffindurfie des Receis

Das Märzheft bes Magazins für Staats= und Ge= meindeverwaltung im Großherzogthum Oldenburg enthält einen Auffat von ungenannter Feder, welcher das Berbält= niß der unteren Verwaltungsbehörden zu den höheren Dr= ganen ber Staatsgewalt einer Erörterung unterzieht. Bei ber über die Stellung ber Berwaltungsbehörden im Staats: organismus in mancher Beziehung herrschenden Unklarbeit ber Begriffe ift es ohne Zweifel erwünscht, wenn eine ein= gehende Prüfung der hierfür entscheidenden Fragen angebahnt und auf diesem Wege auf eine Klarstellung ber Grundprincipien hingewirft wird. In diesem Sinne wollen wir dem Auffat fein Berdienft nicht beftreiten; allein bie in demfelben vorgetragenen Doctrinen find so vollstän= big neu und überraschend, so sehr im Widerspruch mit ber bestehenden Gesetgebung, dem herrschenden Rechtsbewußt= sein und nach unserer Ansicht auch mit einer gedeihlichen Entwidelung der Zuftande unferes öffentlichen Lebens, daß wir dieselben als für uns normgebend in keiner Weise

anerkennen können, vielmehr der etwaigen Unterstellung, als entspreche das Ergebniß der Deductionen des Herrn Verfassers unseren Rechtszuständen, mit aller Entschiedens heit entgegentreten müssen. Wir wollen an den Gedankens gang des Aufsahes uns anschließend in Folgendem die Gründe darlegen, auf welche diese unsre Ansicht sich stützt, indem wir uns dabei auf dasjenige Maaß des Eingehens auf die in Vetracht kommenden Fragen beschränken, welches der Umfang der Ausführungen des Herrn Verfassers uns an die Hand giebt.

Das unterscheibende Princip der Rechtspflege und der Verwaltung besteht - so wird uns gesagt - barin, daß als die Aufgabe der ersteren sich die Auffindung des Rechts, als diejenige der letteren die Ermittelung des Zweckmäßi= gen, die allgemeine Förderung des Gemeinwohls barftellt. Die Aufgabe der Gerichte, bedingt durch freie wiffenschaft= liche Erforschung der anzuwendenden Rechtssätze, kann nicht erfüllt werden ohne thatsächliche Ablösung des Organismus ber Juftig von der oberften Staatsgewalt, ohne Anerkennung der Unabhängigkeit der Rechtspflege. Mit der Ber= waltung verhält es sich umgekehrt; für sie ift das Gefet nicht wie für die Gerichte Entscheidungsnorm, sondern le= biglich die Schranke, innerhalb beren fie fich bewegt; ihre Aufgabe, die Ermittelung des Zweckmäßigen, dem Gemein= wohl Entsprechenden, barf, wenn die Staatsmaschine ihren regelrechten Gang geben foll, nicht ber Willführ ber ein= zelnen Organe der Administration überlassen, sondern es muß, was das Gemeinwohl erheischt, durch die oberste Stelle als den einheitlichen leitenden Willen bestimmt wer= ben. Dieser leitende Wille ift für alle ihm untergeordneten Organe unbedingt maßgebend, die Uebertragung einzelner Functionen an diese Organe ift immer nur eine leihweise, beruht lediglich auf Zweckmäßigkeitsgrunden und fann generell wie im einzelnen Fall beliebig zurückgezogen werben. Daraus folgt zunächst, daß alle Berwaltungs-Behörden und Beamten an die Weisungen ber ihnen vorgesetten Stellen unbedingt gebunden find und ohne eigene Prüfung lediglich als Organe eines höheren Willens nach benfelben zu verfahren haben, sodann, daß von einem Instanzenzuge unter Verwaltungsbehörden im eigentlichen Sinne nicht die Rede fein kann, benn wenn auch Gefete gelegentlich bestimmen, es habe in gewissen Angelegenheiten etwa das Amt in er= fter Inftang und die Regierung ober Cammer in zweiter ober die Regierung ober Cammer in erfter, bas Staats= ministerium in zweiter Instanz zu entscheiben, so ift bies Nichts weiter als eine Beschränfung bes Bublifums, welchem dadurch lediglich in der Absicht die höhere Behörde nicht mit Bagatellen zu behelligen vorgeschrieben wird, wo= bin es mit seinen Vorstellungen und Anträgen sich zunächst zu wenden hat, es erwächst aber ber betreffenden Behörbe aus einer folden Bestimmung in feiner Beife ein Recht auf Entscheidung, wie ein solches ben Gerichten innerhalb ihres Bereiches zusteht, fondern die obere Behörde kann die Sache, wenn fie Runde bavon erhält, in jedem Stadium zur Erledigung beliebig an fich nehmen und damit die Thätigkeit der unteren Behörde ausschließen. Wollte man - fo beißt es - in folden Fällen ftets junächft eine Entscheidung der Unterbehörde selbst verlangen, so würde man gar leicht zum Nachtheile ber Sache eine völlig zwecklose Weiterung hervorrufen.

Dies ist im Wesentlichen der Gedankengang und das Ergebniß der Deductionen des Aufsatzes. Wir prüfen zu= nächst die Stichhaltigkeit des Ausgangspunctes, von welschem diese Resultate gewonnen werden.

Es ist bekanntlich eine in Büchern wie im Leben weit verbreitete Phraseologie als die Aufgabe der Justiz die Verwirklichung bes Rechtes, als diejenige ber Abministration die Verwirklichung des Zweckmäßigen zu bezeichnen; allein es genügt schon ein flüchtiger Blick auf das umfaffende Gebiet der Thätigkeit der Berwaltung um sofort die Ueber= zeugung zu begründen, daß diefer Gegenfat, ichon in feiner Faffung viel zu vage, um als Bafis für weitere Folgerun= gen von Bedeutung bienen zu können, auch das Wesen ber Verwaltung in keiner Weise erschöpft und schon deshalb ihr Berhältniß jum Organismus ber Juftig nicht gutreffend characterifiren, das Gebiet, in welchem fie herrscht, nicht richtig begrenzen kann. Es ift unnöthig bies im Princip eingebend zu erörtern, wir beschränken uns einfach auf folgende Frage: wenn zwei Gemeinden über bie Beimathsangehörigkeit einer Familie ftreiten, wenn zwischen zwei Gielachten ober zwischen Genoffen berfelben Sielacht Differenzen über Abwäfferungsverhältniffe entstehen, wenn bei ber Thei= lung einer Mark über die Markenberechtigung gewiffer Grundbesitzer oder über den Umfang gewiffer Weideberech= tigungen gestritten wird — was in aller Welt hat mit ber Entscheidung solcher Streitigkeiten die Zweckmäßigkeit ober bas Gemeinwohl zu schaffen? Wo anders hat in solchen Fällen die Berwaltungsbehörde ihre Entscheidungsnorm zu fuchen als im Gefete? Es find Grundfage bes öffentlichen Rechtes, welche hier gehandhabt werden und zur Anwenbung gelangen, aber Grundfage bes Rechtes fo gut, wie bei ber gerichtlichen Entscheidung von Civilprocessen und bei der Aburtheilung strafbarer Handlungen; das "weite Feld der Zweckmäßigkeit" dominirt hier die Functionen der Administration so wenig wie es diejenigen des Richters be= herrscht, das Geset ift bier für die Verwaltungbehörde nicht

Schranke, sondern die alleinige Norm ihrer Ent= scheidung.

Es springt hienach klar genug in die Augen, daß die Auffassung, welche die Thätigkeit der Abministration sich als auf das Gebiet des Zwedmäßigen beschränkt benkt, eine viel zu enge und beshalb für weitere Schlüffe auf bas Wefen der Verwaltung und die Stellung ihrer Organe im Staat vollständig unbrauchbare ift. Soweit die Bermaltungsbehörden innerhalb ihrer Sphäre Rechtsnormen anzuwenden, nach Gefeten zu entscheiden haben, ift ihre Thä= tigkeit, abgesehen von den Formen der Procedur, eine der richterlichen burchaus ähnliche und es ift beshalb in diesem Sinne völlig begründet, wenn eine neuere Autorität auf biesem Gebiet sie ausdrücklich als "Gerichtshöfe bes öffent= lichen Rechtes" characterifirt \*). Daneben tritt alsbann als weitere Aufgabe ber Berwaltung die Förderung des Ge= meinwohls durch Gründung nütlicher Anlagen und Anftal: ten, Erleichterung des Berfehrs, Berftellung eines geficherten äußeren Rechtszuftandes, Hebung der Industrie und ähn= liche allgemeine Zwecke; dies ift eine andere Seite ihrer Thätigkeit, welche ihren besonderen Regeln folgt.

Wir denken nicht daran zu bestreiten, daß, soweit dieses letztere Gebiet der Verwaltung in Frage kommt, die Ausführungen des Herrn Verfassers in allen ihren Conse-

Gneift, das heutige Englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Bb. I. S. 691.

<sup>\*)</sup> Unsere (Preußens) Berfassung beruht baher auf fzwei parallelen Reihen von Hösen, die durch drei Instanzen hindurch einander nebengeordnet sind:

<sup>1.</sup> Gerichtshöfe für das öffentliche Recht, genannt Verwaltungs= behörden, weil sie zugleich executive Organe sind,

<sup>2.</sup> Gerichtshöfe für bas Privat. und Strafrecht, Juftigbehörden.

quenzen vollständig zutreffen. Db Safenanstalten gebaut, Gifenbahnen, Chauffeen oder Canale angelegt, Sofpitaler, Irrenanstalten oder Gefängnisse gegründet werden, welche Grundfäße dabei im einzelnen maßgebend fein follen, wie bie Gefundheitspolizei zu organifiren und zu handhaben, in welcher Beise ber Handel, die Schifffahrt, die Landes= cultur, das Gewerbe zu befördern ift — alles das find Angelegenheiten, in welchen ber Natur ber Sache nach nur bie bochfte Stelle zu bestimmen hat, was geschehen foll, und innerhalb dieses Kreises find ohne Zweifel die unteren Berwaltungsbehörden nur Organe des höheren leitenden Willens, ohne irgend welche Befugniß fich mit ben Anordnun= gen deffelben in Widerstreit zu setzen; eine einheitliche Regierung würde nicht möglich sein, wenn man ber untern Behörde geftatten wollte, ihre Auffassung des Zweckmäßigen bem abweichenden höheren Willen gegenüber innerhalb ihres Kreises zu realisiren. Ift in einzelnen Fällen oder generell für gewisse Gebiete der Verwaltungsthätigkeit, weil die oberste Stelle selbstredend nicht Alles selbst mahrnehmen und normiren fann, die Bestimmung barüber, was der Zweckmäßig= feit ober bem Gemeinwohl entspreche, niedriger stehenden Organen überwiesen, so ift dies allein aus practischer Ruckficht geschehen und die unteren Stellen sind an höhere Beifungen und Inftructionen unbedingt gebunden. Dies kann nicht bezweifelt werden und ist auch so viel wir wissen nie bezweifelt worden.

Aber diesem Gebiet der Anordnungen aus Zwecks mäßigkeitsgründen stellt sich bestimmt und scharf das Gebiet der Entscheidungen über streitige Fragen des öffentlichen Rechtes entgegen; diese Unterscheidung ist so elementär, daß sie Niemanden entgehen kann, welcher sich die Thätigkeit der Berwaltung in ihren verschiedenen

Functionen deutlich vergegenwärtigt. Wenn bas Gefet für Fälle gewiffer Art die Enticheidung einer bestimmten Behörde - dem Amt, der Regierung - überweif't, so ift damit jede Einwirkung der höheren Behörde auf den zu entscheidenden Fall ausgeschlossen, so lange berselbe nicht im formellen Beschwerbewege an sie erwachsen ift; eine Ent= scheidung, welche die Regierung dem Amte vorschreibt, ift keine Entscheidung des Amtes, welche das Geset will, son= bern eine Entscheidung der nach dem Gesetze nicht auftan= bigen Regierung; benn daß eine Behörde entscheidet, kann nur behauptet werden, wenn ihr Urtheil aus freier unabhängiger Prüfung ber thatfächlichen und rechtlichen Berhältniffe hervorgegangen ift, nicht wenn fie ben Fall nach höhern Weifungen, nach empfangener Parole abmacht. Dies läßt sich, wie uns scheint, mag es sich nun um eine Entscheidung in erfter Inftang ober um eine Entscheidung im Beschwerdewege handeln, nicht in Frage ftellen, wenn man sich nicht geradezu mit einem Luftsprung über das Geset, welches die für die Entscheidung zuständige Behörde bestimmt, hinwegseten will; denn die Auslegung des Herrn Berfaffers, welche ben gesetzlich geordneten Inftanzenzug in Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes auf die Bebeutung einer Schranke für das Publikum zurückführen will, möchte — so fürchten wir — vor keiner Theorie der Interpretation Stand halten. Wo findet fich z. B. in den Worten bes Art. 210. ber Gemeindeordnung für das Herzogthum Oldenburg

"Insbesondere ist das Amt berechtigt und verpslichtet bei Beschwerdefällen in erster Instanz im Verwaltungs= wege zu entscheiden."

oder in den Worten des Art. 211. desselben Gesetzes "Die Regierung hat insbesondere

- 1. die erste Entscheidung in zwischen Gemeinden versschiedener Amtsbezirke streitigen Gemeindeangelegens heiten,
- 2. bei Berufungen die letzte Entscheidung in allen denjenigen Fällen, in welchen nach den vorstehenden Bestimmungen dem Amte die erste Entscheidung zusteht "

oder endlich in den Worten des Art. 216.

"Die oberste Aufsicht über das gesammte Gemeindewesen wird vom Staatsministerium geführt. Außer dem in diesem Gesetz ihm beigelegten Wirkungskreise entsscheidet dasselbe auf Berufung in allen denjenigen Fällen, in welchen der Regierung die erste Entscheidung zustebt."

oder in den vielfachen Bestimmungen anderer Gefete, welche die entscheidende Behörde und den Instanzenzug innerhalb ihrer Sphäre normiren, irgend eine Andeutung einer fol= chen Auffaffung bes Inftanzenzuges, wo im Gegentheil etwas anderes als der flare concise gesetliche Ausdruck der von uns vertretenen und so viel uns bekannt ist, bisher nie bestrittenen Ansicht? Wo die Entscheidung nach der Bestimmung des Gesetzes einer Beborde gufteht, kann sie ihr auch nicht entzogen werden ohne die Rechtsordnung zu verleten, einem Gericht nicht durch ein höheres Gericht, einer Verwaltungsbehörde nicht durch eine höhere Verwal= tungsbehörde; es ift das Gefet, welches ihr - gleich= viel aus welchem Grunde — die Entscheidung überweif't, und an das Gefet ift jede auch die höchfte Stelle im Staat gebunden. Bon einer leihweisen Uebertragung fann nur geredet werden, fo lange die hochfte Gewalt im Staat absolut ift; bann giebt es überhaupt fein Geset, sondern auf allen Gebieten der Thätigkeit der Staatsorgane nur

einen leitenden Willen; sowie aber im Verfassungsstaat neben die höchste Gewalt ein zweiter Factor der Gesetzgebung tritt und das Gesetz aus dem verfassungsmäßigen Zusammenwirken beider Factoren hervorgeht, ist eine Ueberztragung, welche das Gesetz sanctionirt, keine leihweise mehr und kann nicht einseitig aufgehoben oder illusorisch gemacht werden. Welche Garantien gewährte eine Verfassung, wenn in solcher Weise mit den Gesetzen umgesprungen werden dürfte und könnte?

Wir vermögen den Ausführungen jenes Auffates demnach feinen weiteren Werth beigumeffen, als ben einer abstracten Theorie, nach welcher, wenn die Gesetzgebung die Theorie adoptirt, sich immerhin ein Staat organisiren laffen mag; die Gesetgebung des Großherzogthums Oldenburg aber -und nur diese ift es, welche uns bier interessirt - hat mit jener Theorie Nichts gemein, sie gewährt vielmehr wie in streitigen Privatrechtsangelegenheiten so auch in streitigen Berwaltungssachen, in welchen nach Normen des öffentli= chen Rechtes zu entscheiden ift, zweifellos einen gesetlich normirten Instanzenzug von unabhängig entscheibenden unteren Behörden zu den höheren und höchsten. In der Praxis der oberen Verwaltungsbehörden ift auch der Sinn bes Instanzenzuges nie anders aufgefaßt; sie haben nie, wie der Herr Verfasser, in ihm ein Präservativmittel er= fannt um aus ihren Vorzimmern ben Zulauf des Publi= tums zu bannen, sondern ihn ftets - auf die Gefahr "einer völlig zwecklosen Weiterung" hin — im Sinne der Ermög= lichung einer wiederholten unabhängigen Prüfung der Sache felbst verstanden. Es ift eine constante Verwaltungspraris, daß wenn z. B. ein Amt in einer Angelegenheit, in welcher ihm das Geset die erste Entscheidung überweif't, berichtlich anfragt, die Oberbehörde die Aeußerung über die Sache

ablehnt, um sich für die Entscheidung in zweiter Instanz nicht vorzugreisen und die Stellung des Amtes als erster entscheidenden Behörde nicht zu verschieben. Diese Praxis ist durchaus im Einklang mit der Absicht und dem Geist der Gesetzgebung.

Und in der That! Uns erscheint die Art und Weise, wie unsere Gesetgebung auf ihren verschiedenen Gebieten bie Entscheidungsbefugniß und ben Inftangengug in Berwaltungsfachen geregelt hat, feineswegs im Lichte einer "Beschränkung bes Inhabers ber Staatsgewalt ohne allen benkbaren Grund," sondern wir erkennen im Gegentheil in ihr eine weise und maafvolle Einrichtung, welche man un= seres Erachtens nicht leichthin in Frage stellen follte. Das Interesse ber Staatsbürger an ber Entscheidung über ftrei= tige Fragen des öffentlichen Rechtes - der Gemeinde über ihre Berbindlichkeit zur Uebernahme einer in Armuth gerathenen Familie, ber Wafferbaugenoffenschaft an ber Fest= ftellung ihrer beichrechtlichen Verpflichtungen gegen benach= barte Communen, des Markengenossen an dem Ausfall des Urtheils über ben Umfang seiner Berechtigung — ist kein geringeres als ihr Interesse an der Entscheidung von Civilprocessen, in welchen es um gleiche Werthe sich handelt; in demfelben Maaß wie ihnen hier der Inftanzenzug eine Garantie für eine wiederholte gründliche Prüfung der von ihnen erhobenen Ansprüche gewährt, müssen sie eine solche auch dort wünschen und erwarten. Es liegt kein Grund vor, die Entscheidung verwickelter Fragen des öffentlichen Rechtes, an welcher oft viel bedeutendere Interessen hängen als an ber großen Mehrzahl civilrechtlicher Streitigkeiten, badurch zu überstürzen und unsicher zu machen, daß man den Instanzenzug verwirrt und illudirt und auf dieses Ge= biet der Thätigkeit der Verwaltungsbehörden Grundfaße

anwendet, welche einem anderen Gebiet entnommen sind und nur dort passen. Soll hier Nechtssicherheit herrschen — und daß sie herrsche, ist auf diesem Gebiet ebenso nothewendig wie auf demjenigen des Privatrechtes — so darf dem geordneten Gang des Verfahrens und der Möglichkeit wiederholter Prüfung verschiedener in ihrem Urtheil von einander unabhängiger Stellen nicht entgegengetreten wereden; jede Behörde warte ab, bis die Sache an sie erwächst, und entscheide dann; das ist die wohlerwogene Absicht unserer Gesetzgebung; so herrscht das Necht, sonst die Willkühr.

Wir beforgen auch nicht, daß darunter die "einheit= liche Leitung der Verwaltung" leide. Im Gegentheil kann die öffentliche Achtung vor den Organen der Administration, welche die Autorität des Staats im Innern repräsentiren, nur gewinnen, wenn dem Bublifum die Ueberzeugung erhalten bleibt, daß auch in Streitigkeiten, welche zu diesem Reffort gehören, eine gründliche und unabhängige Prüfung stattfindet. Gine Berabdrückung aller ber oberften Staats= gewalt untergeordneten Verwaltungsorgane auf die Bedeutung bloßer Träger eines höheren Willens könnte — fo fürchten wir — nur dahin führen, auf die Dauer die Autorität der höchsten Staatsgewalt selbst nicht zu stärken, sondern zu schwächen. Das Ansehen der Staatsgewalt tritt bem Bolke am nächsten in der Gestalt derjenigen Beamten, welche durch ihre amtliche Stellung und Wirksamkeit mit ihm in regelmäßiger unmittelbarer Berührung stehen; macht man diese aus wirklichen Organen der Staatsgewalt zu schattenhaften mechanischen Werkzeugen, so wird man sicher in der Autorität derer, in welchen sich die allgemeine Anschauung die Staatsgewalt zunächst verkörpert benkt, auch bas Ansehen ber Staatsgewalt selbst herabdrücken. Dies

wäre gewiß nicht im Interesse einer guten Verwaltung, aber es wäre auch schwerlich politisch.

Wo einer Behörde die Entscheidung über Rechtsfragen eingeräumt wird, kann es felbstredend vorkommen, daß die Behörde bes einen Bezirks die gegebenen Rechtsnormen ber von ihr gewonnenen Rechtsüberzeugung folgend in anderer Weise zur Anwendung bringt als diejenige des anderen Bezirkes, also in den verschiedenen Bezirken verschiedene Rechtsauffassungen in gleichartigen Fragen sich geltend machen. Allein darin erblicken wir nach keiner Seite eine Gefahr. Bon einer Lähmung ber Ginheit ber Staatsgewalt konnte nur die Rede fein, wenn ben niederen Organen ber Verwaltung die Möglichkeit gegeben wäre, sich mit den administrativen Anordnungen der höheren Stellen in Widerspruch zu feten ober nach eigenem Belieben zu handeln, wo der höchste Wille maafgebend sein muß; dies ware - wir wiederholen es - in feinem geord= neten Staate zu dulden. Wo aber nicht Anordnungen auszuführen, sondern Rechtsfragen nach den Bestimmungen ber Gesetze zu entscheiden find, ift von etwaigen nicht über= einstimmenden Entscheidungen verschiedener Behörden eine Gefährbung so wenig zu beforgen, als eine Bedrohung des Rechtszustandes darin gefunden wird, wenn verschiedene Gerichte in verschiedener Erkenntniß bes Rechtes dieselben Rechtsfragen verschieden entscheiden. Die Conformität der Rechtsanwendung ift hier wie dort durch den Inftanzenzug und das wiffenschaftliche Gewicht prajudizieller Entscheibungen höherer Stellen genügend gefichert.

Im constitutionellen Staat tritt überdies noch eine bes sondere aus der Natur desselben entspringende Erwägung hinzu, welche die Verwirklichung der Theorieen des Herrn Verfassers in noch weiterem Maaße bedenklich erscheinen

läßt. Eine constante und gleichförmige Handhabung bes öffentlichen Rechtes setzt Organe voraus, welche möglichst wenig dem Wechsel unterworfen sind, weil nur dann die Conformität der Rechtsanwendung — die Bedingung der Rechtssicherheit — genügend gewährleiftet ift. Rach ben eigenthümlichen Verhältnissen bes constitutionellen Staates ist aber grade die höchste Staatsbehörde der Möglichkeit eines häufigen Wechsels je nach den zufälligen politischen Combinationen der Zeit ausgesett. Es ift deshalb gewiß eine weise und in richtigem Ermessen der Bedürfnisse bes öffentlichen Rechtszuftandes begründete Diftinction ber Gesetgebung, wenn sie die Verwaltungsbehörden in ihrer Gi= genschaft als "Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes" mit selbstständiger Entscheidungsgewalt ausstattet, während sie bieselben in ihren übrigen Functionen im Wesentlichen nur als ausführende und etwa berathende Organe des jeweili= gen leitenden Willens hinftellt.

Wir haben, bevor wir schließen, noch Eins hinzuzussischen. Es giebt ein Verwaltungssystem, in welchem die Anssichten des Herrn Verfassers, wie wir dieselben verstehen müssen, ihren consequenten vollendeten Ausdruck gefunden haben — das Präsectensystem des heutigen Frankreich. In ihm erblicken wir einen fertigen Mechanismus straffster bureaukratischer Centralisation, in welchem nur die höchste Gewalt einen Willen hat, den sie bis in die untersten Sphären der Staatsthätigkeit durch lediglich mechanische Organe ohne selbstständigen Willen und selbstständige Einwirkung durchsetz; die beliedige Abseharkeit des Verwaltungsbeamten-Personals giebt ihr dabei ein weiteres wirksfames Mittel an die Hand, sich deren unbedingte Dienstsfertigkeit für ihre Zwecke zu sichern. Die geschichtlichen Vorgänge, unter deren Herrschaft sich dieses System zu seis

ner jetigen Gestalt entwickelt hat, sind bekannt genug. Wir schätzen das Land glücklich, dessen innere Zustände nicht zu einer Entwickelung in solcher Richtung drängen, und würs den es nimmer für einen Fortschritt halten können, wenn die Gesetzebung unseres Staates ihre jetzige Basis verlassen und einer Umgestaltung unserer öffentlichen Rechtszustände in diesem Sinne sich zuwenden wollte.

Organic clinic faithfrancincia elliflem und fellendine que Cins

